

Ändert sich der bisherige gesetzliche Schutz der Brandenburger Alleen durch die anstehende Novellierung des Brandenburgischen Straßengesetzes (Drs. 4/5725)?

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Ändert sich der bisherige gesetzliche Schutz der Brandenburger Alleen durch die anstehende Novellierung des Brandenburgischen Straßengesetzes (Drs. 4/5725)?* (Wahlperiode Brandenburg, 4/9). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52440-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Ändert sich der bisherige gesetzliche Schutz der Brandenburger Alleen durch die anstehende Novellierung des Brandenburgischen Straßengesetzes (Drs. 4/5725)?

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 14. April 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes eingebracht.¹ In diesem Zusammenhang ist der Parlamentarische Beratungsdienst gebeten worden zu prüfen, ob mit der Novellierung des Brandenburgischen Straßengesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 Nr. 3, des § 10 Abs. 3 und des § 27 Abs. 1, eine Beeinträchtigung des gegenwärtig bestehenden Schutzes der Brandenburger Alleen verbunden ist oder ob der Schutz in dem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Dabei interessiert auch, ob die geplante Gesetzesänderung dazu führen könnte, dass die Nachpflanzpflicht weniger bindend ist oder gar umgangen werden könnte.

II. Stellungnahme

1. Gegenwärtige Rechtslage

a) Das Brandenburgische Naturschutzgesetz

Der Schutz der Alleen ist grundsätzlich in § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geregelt. Die Vorschrift lautet:

§ 31

Alleen

Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr ergeben sich Ausnahmen aus § 72 Abs. 2 und 3 sowie § 72a BbgNatSchG. Nach § 72 Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des § 31 BbgNatSchG nur zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es bei Durchführung der Maßnahme zu einer Bestandsminderung, so ist der Eigentümer zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

¹ Drs. 4/5725.

Von der Pflicht, ein Antragsverfahren durchzuführen, stellt § 72a BbgNatSchG den Eigentümer frei, wenn über die zwingenden Gründe der Verkehrssicherheit hinaus Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall hat der Verkehrssicherungspflichtige die Gefahrenlage in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bezüglich der Ersatzpflanzpflicht verweist § 72a Satz 3 BbgNatSchG auf § 72 Abs. 10, wonach Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen unter entsprechender Anwendung der für sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft geltenden Bestimmungen angeordnet werden können. Diese Kompensationsmaßnahmen liegen im pflichtgemäßen Ermessen der anordnenden Behörde.

§ 72 Abs. 3 BbgNatSchG sieht schließlich unter bestimmten, engen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass von den im Naturschutzgesetz geregelten Verboten auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hinsichtlich der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt auch hier § 72 Abs. 10 BbgNatSchG.

Über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung ebenso wie über die Pflicht zu Ausgleichsleistungen und deren Umfang entscheidet die untere Naturschutzbehörde (vgl. § 72 Abs. 4 BbgNatSchG).

b) Das Brandenburgische Straßengesetz

Das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) enthält Bestimmungen, die die Bepflanzung der Straßen betreffen;² die Alleen sind in der Regel Teil dieser Bepflanzung.

Gemäß § 27 Abs. 1 BbgStrG ist die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen sowie ihre Erhaltung und Pflege dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Dabei hat er dem Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen. Im Übrigen nimmt die Vorschrift auf § 10 Abs. 2 und 3 BbgStrG Bezug. § 10 Abs. 2 weist der Straßenbaubehörde als Sonderoberbehörde die Verantwortung dafür zu, dass die Herstellung und Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Gemäß § 10 Abs. 3 BbgStrG wird die Straßenbaubehörde von dem – sich ggf. aus anderen Gesetzen ergebenden – Erfordernis einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme freigestellt, wenn die bauliche Anlage unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde hergestellt und unterhalten wird. Aufgrund des Verweises in dem die

² Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgStrG ist die Bepflanzung sog. Zubehör der Straße.

Straßenbepflanzung regelnden § 27 Abs. 1 BbgStrG auf diese genehmigungsfreie Aufgabenerledigung könnte geschlossen werden, dass die Freistellung auch für den Bereich der Bepflanzung und konkret für die Alleen gilt. Damit kämen weder das Antragsverfahren nach § 72 Abs. 2 und 3 BbgNatSchG zur Anwendung noch die Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde gemäß § 72a Satz 2 BbgNatSchG.³

c) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg

Zu dem Verhältnis der naturschutzrechtlichen Bestimmungen über den Alleenschutz und mögliche Ausnahmegenehmigungen einerseits und der straßenrechtlichen Regelungen zur Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Straßenbaubehörde andererseits hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg (OVG) in einem Urteil vom 14. Dezember 2004⁴ geäußert, bei dem es um die Frage ging, ob die Straßenbaubehörde für die Fällung von an Landesstraßen stehenden Alleebäumen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf. Dies hat das OVG bejaht und mit folgenden Erwägungen begründet:

Nach Auffassung des OVG handelt es sich bei den naturschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 72 und 72a BbgNatSchG – nicht zuletzt wegen ihrer ins Einzelne gehenden Detailbestimmungen – um abschließende Regelungen, die den allgemeinen Bestimmungen des Straßengesetzes und insbesondere der Regelung über die Genehmigungsfreiheit straßenbaulicher Maßnahmen in § 10 Abs. 3 BbgStrG vorgehen. Verstünde man demgegenüber § 10 Abs. 3 BbgStrG als Freistellung auch von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, verbliebe weder für § 72 Abs. 2 noch für § 72a BbgNatSchG ein praktischer Anwendungsbereich. Die Vorschriften würden letztlich ins Leere laufen. Dementsprechend seien die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen mit ihrer Genehmigungs- und Ausgleichspflicht die zeitlich späteren⁵ und inhaltlich spezielleren Regelungen im Verhältnis zu den entgegenstehenden straßenrechtlichen Vorschriften und würden diese somit verdrängen.⁶ Insoweit bezog sich das Gericht auch auf die Gesetzesbegründung zur Ergänzung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes um den neuen § 72a. In ihr wurde ausgeführt, dass Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich seien, von der Notwendigkeit einer Befreiung oder sonstigen behördlichen Zulassung freigestellt werden sollten, um die Gefahrenabwehrmaßnahme nicht zu behindern und den

³ Vgl. insoweit Jupe (Hrsg.), Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht in Brandenburg, Teil 1, Kza. 11.00 (Stand: Juli 2007), Anm. 1.4.3.2.

⁴ OVG Bbg – 3a A 763/01 – (nicht veröffentlicht).

⁵ Die §§ 72 und 72a BbgNatSchG erhielten ihre jetzige Fassung durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106).

⁶ OVG Bbg – 3a A 763/01 –, Umdruck S. 11, 13.

Verwaltungsvollzug zu vereinfachen. Zugleich wurde aber auch betont, dass dies nur gelten solle, soweit Gefahr im Verzug ist.⁷ Daraus schloss das Gericht, dass auch der Gesetzgeber davon ausging, dass die Beeinträchtigung von Alleebäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich – soweit nicht Gefahr im Verzug gegeben ist – unter dem Vorbehalt einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis steht.

Soweit es um das Fällen von Alleebäumen geht, sah das OVG zudem keinen Widerspruch zwischen den straßenrechtlichen und den naturschutzrechtlichen Vorschriften, da § 27 Abs. 1 Satz 1 BbgStrG dem Straßenbaulasträger rein begrifflich lediglich die Straßenbepflanzung, ihre Erhaltung und Pflege vorbehalte, nicht aber auch die Beseitigung von Alleebäumen. Dementsprechend könne sich auch der Verweis in § 27 Abs. 1 Satz 4 auf die Genehmigungsfreistellung in § 10 Abs. 3 BbgNatSchG nicht auf das Fällen von Alleebäumen beziehen.⁸

Im Hinblick auf diese Entscheidung werden in der Praxis derzeit Ausnahmen bzw. Befreiungen nach § 72 Abs. 2 oder 3 BbgNatSchG bei der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde beantragt oder – bei Gefahr im Verzug – die vorgenommene Beeinträchtigung einer Allee der Naturschutzbehörde angezeigt. Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 und § 72a Satz 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 10 BbgNatSchG werden sodann von der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde angeordnet.⁹

2. Neue Rechtslage bei Annahme der Drucksache 4/5725

Ziel des nunmehr vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Drs. 4/5725) ist es, neben anderem die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Straßenbaubehörde und Naturschutzbehörde zu ändern und die Aufgabe der Bepflanzung des Straßenkörpers, ihre Erhaltung und Pflege, aber auch das Fällen von Alleebäumen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Straßenbaubehörde zu konzentrieren.¹⁰

⁷ Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, Drs. 3/6675, Zu Art. I Nr. 78 (zitiert nach OVG Bbg – 3a A 763/01 –, Umdruck S. 12 f.).

⁸ OVG Bbg – 3a A 763/01 –, Umdruck S. 13 f.

⁹ Jupe (Fn. 3), Kza. 11.00, Anm. 1.4.3.3. und 1.4.3.4.

¹⁰ Vgl. Drs. 4/5725, Begründung zu Nummer 7 (§ 10 Hoheitsverwaltung, bauliche Sicherheit) zu Absatz 3, S. 4 und zu Nummer 18 (§ 27 Straßenbegleitgrün), S. 7.

Um dies zu erreichen sollen insbesondere § 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 BbgStrG geändert werden. Durch die Neufassung des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgStrG wird zunächst der Anwendungsbereich dieser Regelung erweitert, indem dem Straßenbaulastträger zukünftig sämtliche Maßnahmen, die das Straßenbegleitgrün¹¹ betreffen, vorbehalten sind. Hierzu würde – zusätzlich zur Bepflanzung, ihrer Erhaltung und Pflege – auch das Fällen von Alleebäumen gehören. Der in § 27 Abs. 1 Satz 4 BbgStrG enthaltene Verweis auf § 10 Abs. 3 würde also, anders als bisher vom OVG Brandenburg angenommen, auch die Beeinträchtigung von Alleen durch das Fällen von Bäumen umfassen.

Zusätzlich wird § 10 Abs. 3 BbgStrG geändert. Dieser sah bislang in seinem Satz 1 vor, dass die Freistellung der Straßenbaubehörde von besonderen Genehmigungserfordernissen für die Herstellung und Unterhaltung „baulicher Anlagen“ gilt. Zukünftig soll die Genehmigungsfreiheit für die Herstellung und Unterhaltung von „Straßen, deren Zubehör oder Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2“ gelten. Damit wird klargestellt, dass sich die Genehmigungsfreistellung nicht nur auf bauordnungsrechtliche Genehmigungsanforderungen bezieht, sondern für die Herstellung und Unterhaltung der gesamten Straße einschließlich ihres Zubehörs gilt. Zu Letzterem zählt auch das Straßenbegleitgrün einschließlich der Alleen. Ferner wird § 10 Abs. 3 BbgStrG um einen neuen Satz 2 ergänzt, der die Straßenbaubehörde verpflichtet, die jeweils betroffenen Behörden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Im konkreten Fall wäre also die untere Naturschutzbehörde vor der Fällung von Alleebäumen oder vor sonstigen Beeinträchtigungen einer Allee zu beteiligen.

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass durch die Änderungen des § 10 Abs. 3 die eigenverantwortliche Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung verdeutlicht werden sollte. Der Träger der Straßenbaulast sei auch im Bereich des Straßenbegleitgrüns nicht mehr den Hoheitsakten anderer Behörden unterworfen, sondern die Straßenbaubehörde entscheide in eigener Verantwortung über Fällungen wie auch Nachpflanzungen. Dabei habe sie allerdings das materielle Recht strikt zu beachten; zudem würden durch die Beteiligung der betroffenen Behörden deren Interessen angemessen berücksichtigt.¹²

11 Der Begriff des Straßenbegleitgrüns wird neu in das BbgStrG eingeführt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), ist aber mit der bisherigen Formulierung der Bepflanzung inhaltlich identisch.; vgl. Drs. 4/5725, Begründung zu Nummer 2 (§ 2 öffentliche Straße), Absatz 2 Nr. 3, S. 2.

12 Drs. 4/5725, Begründung zu Nummer 7 (§ 10 Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit), zu Absatz 3, S. 4; Begründung zu Nummer 18 (§ 27 Straßenbegleitgrün), S. 7.

3. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den Alleenschutz

Zunächst ist festzustellen, dass die beabsichtigte Gesetzesänderung die materiellen Normen zum Alleenschutz nicht ändert. Das Verbot der Beeinträchtigung von Alleen in § 31 BbgNatSchG bleibt ebenso unberührt wie die Ausnahmegesetze, die einen Eingriff in die Alleen nur erlauben, wenn dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist (§ 72 Abs. 2 und § 72a BbgNatSchG). Das Gleiche gilt für die Regelung über die Befreiung von bestimmten naturschutzrechtlichen Verboten gemäß § 72 Abs. 3 BbgNatSchG.

Die Gesetzesänderung führt aber zu einer Kompetenzverschiebung in dem Sinne, dass zukünftig die Straßenbaubehörde nicht mehr einer Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf, um aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit die erforderlichen Maßnahmen an einer Allee durchführen zu können. Vielmehr hat sie die Voraussetzungen selbst festzustellen und kann, nach Beteiligung der Naturschutzbehörde, die erforderlichen Maßnahmen aus eigener Kompetenz durchführen.¹³

Darüber, ob diese bezweckte Kompetenzverlagerung zu einer Änderung der Verwaltungspraxis und damit zu einer Beeinträchtigung des Alleenschutzes führt, können nur Vermutungen angestellt werden:

Soweit das Naturschutzgesetz verbindliche Bestimmungen enthält und somit der Behörde keinen Ermessensspielraum einräumt, dürfte sich die Praxis nicht ändern. Dies betrifft etwa die Feststellung, ob zwingende Gründe der Verkehrssicherheit vorliegen oder ob die durchzuführende Maßnahme zu einer Bestandsminderung einer Allee führt. Bei Entscheidungen, die in das Ermessen der Behörde gestellt sind, etwa bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ersatzpflanzungen oder sonstiger Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen, könnte es dagegen wegen der unterschiedlichen Aufgaben und entsprechenden Prioritäten der Straßenbaubehörde einerseits und denen der Naturschutzbehörde andererseits zu Verschiebungen bei der Gewichtung der öffentlichen Belange zugunsten der Verkehrssicherheit kommen.

¹³ Ob diese Aufgabenkonzentration bei der Straßenbaubehörde mit der Gesetzesänderung in der vorliegenden Form tatsächlich erreicht wird und dann auch gerichtsfest ist, muss letztlich offen bleiben. Zwar wird den in der genannten Entscheidung des OVG Brandenburg angestellten Erwägungen, die für den Vorrang des Naturschutzgesetzes vor den straßenrechtlichen Vorschriften sprachen, überwiegend Rechnung getragen. Das Argument des Gerichts, bei den §§ 72 und 72a BbgNatSchG handele es sich um abschließende Vorschriften, die dem Straßengesetz als speziellere Norm vorgehen, wird jedoch nicht gänzlich ausgeräumt.

Dies soll jedoch der neue Satz 2 in § 10 Abs. 3 BbgStrG verhindern, der die Straßenbaubehörde verpflichtet, bei der Durchführung anderenfalls genehmigungspflichtiger Maßnahmen die betroffenen Behörden rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Die Regelung setzt zwar nicht das Einvernehmen im Sinne einer Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme voraus (dies stünde der in Satz 1 vorgesehenen Freistellung vom Erfordernis der Genehmigung gerade entgegen), sie verlangt aber – über die reine Anhörung hinaus – eine eingehende Erörterung des Vorhabens mit den betroffenen Fachbehörden. Deren Ziel soll die Einigung sein. Diesen gesetzgeberischen Willen hat die Straßenbaubehörde zu berücksichtigen, auch wenn sie zuletzt allein entscheidet.¹⁴

Angesichts dieser Regelung dürften sich die vorgesehenen Gesetzesänderungen auf den Schutz der Brandenburger Alleen einschließlich der Nachpflanzpflicht nur unwesentlich auswirken. Größere Bedeutung für den Allenschutz und vor allem für die Frage der Ersatzpflanzpflicht kommt insoweit dem Runderlass „Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg“¹⁵ (sog. Alleenerlass) und den hierzu geplanten Änderungen¹⁶ zu, da dieser Erlass im Rahmen der Ermessensentscheidungen der Straßenbaubehörde jeweils zu berücksichtigen wäre.

III. Ergebnis

Die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Drs. 4/5725) vorgesehenen Änderungen des Brandenburgischen Straßengesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 Nr. 3, des § 10 Abs. 3 und des § 27 Abs. 1, führen zu keiner Änderung des die Alleen betreffenden materiellrechtlichen Schutzes. Insbesondere bleibt das Verbot der Beeinträchtigung der Alleen in § 31 BbgNatSchG unangetastet.

Das Änderungsgesetz hat lediglich eine Kompetenzverlagerung zur Folge. Während bislang die Straßenbaubehörde in der Regel einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedurfte, um Maßnahmen der Verkehrssicherheit an Alleebäumen vornehmen zu können, ist die Straßenbaubehörde zukünftig befugt, selbst über die Ausnahme und die entsprechenden Ausgleichs- oder Kompensationsmaß-

¹⁴ Vgl. zu den unterschiedlichen Graden der Behördenbeteiligung z. B. Püttner, Verwaltungslehre, 4. Aufl. 2007, § 18 Rn. 12.

¹⁵ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24. November 2000 (ABl. S. 1026).

¹⁶ Vgl. Konzeption der Landesregierung zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg (Stand: 27. August 2007), Drs. 4/5133, S. 16 f.

nahmen zu entscheiden. Zuvor hat sie die zuständige Naturschutzbehörde mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Angesichts dieses Erfordernisses ist zu vermuten, dass sich die vorgesehenen Gesetzesänderungen auf den Schutz der Brandenburger Alleen einschließlich der Nachpflanzpflicht – wenn überhaupt – nur unwesentlich auswirken werden. Wesentlich einschneidendere Folgen dürften insoweit die anstehenden Änderungen des sog. Alleenerlasses haben, wie sie nach der Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg geplant sind, da diese Änderungen im Rahmen der Ermessensentscheidungen der Straßenbaubehörde jeweils zu berücksichtigen wären.

Ulrike Schmidt